

Bedingungen und Verbraucherinformationen für die Elektronik-Versicherung

3.PES.0238 01.2017 EV

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Allgemeine Verbraucherinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

- A. Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2014)
- B. Besondere Vereinbarungen für die Elektronik-Versicherung von Photovoltaik-anlagen (BV EVPV 2014)

Inhalt

	Seite		Seite
Allgemeine Verbraucherinformationen		31 Welches Gericht ist zuständig?	13
gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)		32 Welches Recht findet Anwendung?	13
in Verbindung mit § 1 der Verordnung über		33 Sanktionsklausel	13
Informationspflichten bei Versicherungsverträgen		34 Was geschieht, wenn eine Bestimmung	
(VVG-InfoV)	3	dieser Bedingungen unwirksam wird?	13
A. Allgemeine Bedingungen für die		B. Besondere Vereinbarungen zur	
Elektronik-Versicherung (ABE 2014)	5	Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen	
Der Versicherungsumfang	5	(BV EVPV 2014)	14
1 Welche Sachen sind versichert?		1 Allgemeiner Teil	14
Welche Sachen sind nicht versichert?	5	2 Besondere Bestimmungen zu den ABE	14
2 Welche Schäden sind versichert? Für welche Gefahren		3 Obliegenheiten	16
und Schäden besteht kein Versicherungsschutz?	5	4 Ertragsausfalldeckung (soweit vereinbart)	16
3 Was gilt als Versicherungsort?	6	5 Montagedeckung	16
4 Was ist der Versicherungswert?		6 Minderertragsversicherung	16
Wie wird die Versicherungssumme ermittelt?	6		
5 Was gilt für die Angleichung der Versicherungssummen?	6		
6 Was haben Sie beim Wechsel der versicherten Sachen			
zu beachten?	6		
7 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der			
Elektronik-Versicherung vor?	6		
8 Welche Anzeigepflicht haben Sie oder Ihr Vertreter			
wahrzunehmen? Was geschieht, wenn Sie Ihrer			
Anzeigepflicht nicht nachkommen?	7		
9 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt			
des Versicherungsfalls beachten?	8		
Der Versicherungsfall	8		
10 Welche Obliegenheiten müssen Sie bei und			
nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten?	8		
11 Wie wird die Entschädigungsberechnung			
vorgenommen? Welche Bestimmungen gelten			
bei Unterversicherung?	8		
12 Wann erfolgen Zahlung und Verzinsung			
der Entschädigung?	9		
13 Was ist im Versicherungsfall bei wieder			
herbeigeschafften Sachen zu beachten?	9		
14 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?	9		
15 Wann kann unsere Leistungspflicht aus			
besonderen Gründen entfallen?	10		
16 Kann das Rechtsverhältnis nach einem			
Versicherungsfall verändert werden?	10		
17 Wann verjähren Ansprüche aus Ihrem Vertrag?	10		
Versicherungsdauer und Versicherungsbeitrag	10		
18 Wann beginnt der Versicherungsschutz?			
Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?			
Was geschieht, wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen			
Beitrag nicht zahlen?	10		
19 Wann endet Ihr Vertrag?	11		
20 Was haben Sie bei der Zahlung des			
Folgebeitrags zu beachten?	11		
21 Was müssen Sie bei Lastschriftinzug beachten?	11		
22 Was müssen Sie bei Ratenzahlung beachten?	11		
23 Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei			
vorzeitiger Vertragsbeendigung?	11		
Weitere Bestimmungen	12		
24 Was gilt bei Überversicherung?	12		
25 Welche Bestimmungen gelten bei			
Mehrfachversicherung?	12		
26 Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?	12		
27 Was ist bei Übergang von Ersatzansprüchen			
zu beachten?	12		
28 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was			
gilt bei Änderung der Anschrift bzw. Ihres Namens?	13		
29 Welche Vollmachten hat unser Versicherungsvertreter?	13		
30 Was ist bei Ihren Repräsentanten zu beachten?	13		

Allgemeine Verbraucherinformation

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Antragsanfrage, dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigten Personen

Der Versicherer ist die VPV Allgemeine Versicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt.

Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart unter folgender Adresse:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG

Mittlerer Pfad 19

70499 Stuttgart

Vorstand:

Dr. Ulrich Gauß (Vors.), Klaus Brenner,

Dr. Hans Bücken, Torsten Hallmann, Lars Georg Volkman

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Handelsregister-Nr. HRB 748244 eingetragen.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Die VPV Allgemeine Versicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn

oder

Postfach 1253 · 53002 Bonn

Informationen zur angebotenen Leistung

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Versicherungsschein, etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenenfalls einschließlich der Besonderen Bedingungen und Klauseln. Die Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln finden Sie nachfolgend abgedruckt.

b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln.

4. Angaben zur Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie enthält alle darauf zu entrichtenden Steuern sowie eventuelle Zuschläge aufgrund einer vereinbarten Zahlungsweise.

Höhe und Zahlungsweise der Prämie entnehmen Sie bitte ebenfalls dem Versicherungsschein.

5. Zusätzliche Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z.B. für die Antragsbearbeitung, Angebotserstellung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder Erstellung eines Angebots zu erheben.

6. Einzelheiten zur Zahlung der Prämien

Die Prämien sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten.

Die Prämien können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Prämienzahlung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird die Prämie entweder durch Überweisung oder per Lastschrift von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir von dem Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft.

7. Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns sechs Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis (entsprechend der Fragen zur Risikoprüfung) bedingt eine erneute Risikoprüfung.

Informationen zum Vertrag

8. Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Abschluss eines Versicherungsvertrages setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch die Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen. (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Nr. 9).

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (siehe Allgemeine Bedingungen).

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die VPV bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Haben Sie einen Antrag unterschrieben, beginnt die Frist erst dann zu laufen, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Haben Sie ein Angebot angefordert, beginnt die Frist am Tag, nachdem Sie Ihre Annahmeerklärung zum Vertragsangebot an uns abgesendet haben. Unabhängig davon beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß

§ 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

- Der Widerruf ist zu richten an:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart

- Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
0711/13 91-6001

- Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
info@vpv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

10. Angaben zu Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

11. Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall

- Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie

- Für den Versicherungsnehmer bei Prämienhöhung

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12. Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

14. Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32 · 10006 Berlin

Telefon: 0 800 / 36 96 000

Telefax: 0 800 / 36 99 000

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig sein oder entschieden oder geschlichtet worden sein.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns 6 Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben.

Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich.

Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtsweges bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

15. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV Allgemeine Versicherungs-AG wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV Allgemeine Versicherungs-AG über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Neben den Rechtsbehelfen nach Nr. 14 und Nr. 15 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

A. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2014)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

Welche Sachen sind nicht versichert?

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten
- Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Medizintechnik;
 - sonstigen elektrotechnischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb, entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes. Soll der Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit der Sache beginnen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- 1.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind
- Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art);
 - Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System- Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).
- 1.3 Nicht versichert sind
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkühvetten, Reagenzgefäße;
 - Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Fräser;
 - sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

2 Welche Schäden und Gefahren sind versichert? Für welche Gefahren und Schäden besteht kein Versicherungsschutz?

- 2.1 Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Bei grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden) durch
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);
 - Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
 - Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
 - Höhere Gewalt;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2.2 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Entschädigung für versicherte Daten (Nr. 1.2 b) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

2.4 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leisten wir Entschädigung für Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion;
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;
- Leitungswasser.

Nr. 2.5 bis 2.7 bleiben unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 2.8 zu entnehmen.

2.5 Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz von Ihnen oder Ihrer Repräsentanten;
- durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- durch Kernenergie; der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
- die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen;
- durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2.2 bleibt unberührt.

2.6 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen nach Nr. 2.5 b) bis d) nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

2.7 Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unseren Weisungen nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

2.8 Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe aa) oder ande-

re Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

- cc) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - dd) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2.8 b) aa) oder 2.8.b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - ee) mittels richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 2.8 b) an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
 - ff) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- b) Raub
- Raub liegt vor, wenn
- aa) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnemen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen verübt wurden.
- c) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - d) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
 - e) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
 - f) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3 Was gilt als Versicherungsort?

3.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

3.2 Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten

Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.

4 Was ist der Versicherungswert?

Wie wird die Versicherungssumme ermittelt?

4.1 Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

- a) Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).
- b) Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- c) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
- d) Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
- e) Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die notwendig waren, um die Sache herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
- f) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

4.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles Nr. 11.12 (Unterversicherung).

5 Was gilt für die Angleichung der Versicherungssummen?

5.1 Sie sind verpflichtet, die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsvertrages dem jeweils gültigen Versicherungswert nach Nr. 4.1 anzupassen.

5.2 Unbeschadet der Regelung von Nr. 5.1 können wir die Versicherungssumme für die versicherte Sache entsprechend vermindern oder erhöhen, wenn sich der Versicherungswert gegenüber der letzten Festsetzung der Versicherungssumme um mehr als 5 Prozent geändert hat. Die Änderung wird zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Sie können die Ihnen mitgeteilte Veränderung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme durch eine Erklärung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte.

5.3 Ändert sich der Versicherungswert der versicherten Sache durch Verminderung oder Erweiterung ihres Anlagenumfangs, so können sowohl wir als auch Sie die Versicherungssumme entsprechend vermindern oder erhöhen.

5.4 Nr. 4.2 (Unterversicherung) und die Regelungen in Nr. 24 (Übersicherung) bleiben unberührt.

6 Was haben Sie beim Wechsel der versicherten Sachen zu beachten?

Erhalten Sie anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach Ihrer entsprechenden Anzeige hierfür vorläufige Deckung bis zum Abschluss des neuen Versicherungsvertrages bzw. bis zur Beendigung der Vertragsverhandlungen, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten. Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Beitrag nach Aufforderung nicht in der von uns festgesetzten Frist gezahlt wird.

7 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Elektronik-Versicherung vor?

7.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 7.1 a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

7.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

7.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 7.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 7.2 b) und Nr. 7.2 c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 7.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 7.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 7.2 b) und Nr. 7.2 c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 7.2 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung

zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

7.6 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Nr. 7.1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

8 Welche Anzeigepflicht haben Sie oder Ihr Vertreter wahrzunehmen? Was geschieht, wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen?

8.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- a) Vertragsänderung
Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 8.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Handeln Sie grob fahrlässig, ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir Ihren Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 8.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten Ihren Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 8.2 a), zum Rücktritt (Nr. 8.2 b) und zur Kündigung (Nr. 8.2 c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
- e) Anfechtung
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

8.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 8.2 a), zum Rücktritt (Nr. 8.2 b) oder zur Kündigung (Nr. 8.2 c) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

8.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 8.2 a), zum Rücktritt (Nr. 8.2 b) und zur Kündigung (Nr. 8.2 c) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

8.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 8.1 und Nr. 8.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

8.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 8.2 a), zum Rücktritt (Nr. 8.2 b) und zur Kündigung (Nr. 8.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

9 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

9.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

9.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 9.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Der Versicherungsfall

10 Welche Obliegenheiten müssen Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten

10.1 Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- f) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- h) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- i) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;

10.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. 10.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

10.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 10.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

11 Wie wird die Entschädigungsberechnung vorgenommen? Welche Bestimmungen gelten bei Unterversicherung?

11.1 Wir leisten Entschädigung nach unserer Wahl entweder durch Naturalersatz (Nr. 11.2) oder durch Geldersatz (Nr. 11.3 und 11.4). Lehnen Sie Entschädigung durch Naturalersatz (Nr. 11.2) ab, so leisten wir Geldersatz (Nr. 11.3 und 11.4).

11.2 Naturalersatz bedeutet

- a) bei beschädigten Sachen deren Wiederherstellung in unserem Auftrag;

- b) bei zerstörten oder abhanden gekommenen (Nr. 2.1) Sachen die Wiederbeschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte durch uns. Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in unser Eigentum über.
- 11.3 Geldersatz bedeutet
- im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;
 - im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrags nach Nr. 4.1. Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird angerechnet.
- 11.4 Abweichend von Nr. 11.3 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Nr. 11.6) begrenzt, wenn
- die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
 - für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
- 11.5 Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert nach Nr. 4.1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.
- 11.6 Zeitwert ist der Versicherungswert nach Nr. 4.1 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, insbesondere für Alter und Abnutzung.
- 11.7 Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert (Nr. 11.6) übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen (Nr. 2.1) Sachen verwenden werden.
- 11.8 Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für
- Teile nach Nr. 1.3, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
 - Eil- und Expressfracht;
 - Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.
- 11.9 Soweit dies vereinbart ist, werden auch notwendige
- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (soweit diese Kosten nicht Wiederherstellungskosten sind);
 - Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich;
 - Bewegungs- und Schutzkosten;
 - Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;
 - Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums;
 - Kosten für Luftfracht ersetzt.
- 11.10 Für versicherte Daten (Nr. 1.2 b) leisten wir Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung; Nr. 11.1 bis 11.9 und 11.11 bis 11.13 bleiben unberührt.
- 11.11 Wir leisten keine Entschädigung für
- Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z. B. für Wartung);
 - zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalls Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;
 - Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;
 - Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
- 11.12 Ist bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme für die versicherte Sache niedriger als der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert (Unter-

versicherung), so wird nur der Teil des nach Nr. 11.3 bis 11.8, 11.10 und 11.11 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

- 11.13 Ist ein Versicherungswert nach Nr. 4.1 a) bis f) vereinbart, so ist Grenze der Entschädigung die Versicherungssumme.
- 11.14 Mehrwertsteuer
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.
 - Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gilt Nr. 11.14 a) entsprechend.

12 Wann erfolgen Zahlung und Verzinsung der Entschädigung?

- 12.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 12.2 Die Entschädigung ist ab Fälligkeit mit 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- 12.3 Der Lauf der Fristen nach Nr. 12.1 ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 12.4 Für die Zahlung des über den Zeitwert (Nr. 11.6) hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzungen von Nr. 11.7 nachgewiesen haben. Zinsen für den Betrag nach Abs. 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
- 12.5 Wir können die Zahlung aufschieben,
- solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
- 12.6 Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie sie aus wichtigem Grund verlangen.

13 Was ist im Versicherungsfall bei wieder herbeigeschafften Sachen zu beachten?

- 13.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (Nr. 2.1) ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.
- 13.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (Nr. 2.1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

14 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?

- 14.1 Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der

Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber uns verlangen.

14.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

14.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;
- b) die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Nr. 11.3);
- c) den Versicherungswert (Nr. 4.1) der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;
- d) den Zeitwert (Nr. 11.6) in den Fällen nach Nr. 12.4;
- e) den Wert des Altmaterials bzw. der Reste (Nr. 11.3);
- f) Kosten und Mehrkosten nach Nr. 11.8, 11.10 und 11.11;
- g) Kosten, die nach Nr. 11.9 versichert sind.

14.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

14.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

14.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir nach Nr. 11 die Entschädigung.

14.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nach Nr. 10 nicht berührt.

15 Wann kann unsere Leistungspflicht aus besonderen Gründen entfallen?

15.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

15.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

16 Kann das Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall verändert werden?

16.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

16.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

16.3 Kündigung durch Versicherer

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

17 Wann verjähren Ansprüche aus Ihrem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist uns ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Versicherungsdauer und Versicherungsbeitrag

18 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht zahlen?

18.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 18.3 und Nr. 18.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

18.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

18.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 18.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

18.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 18.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch

einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

19 Wann endet Ihr Vertrag?

- 19.1 Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 19.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 19.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 19.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

20 Was haben Sie bei Zahlung Ihres Folgebeitrags zu beachten?

- 20.1 Fälligkeit
- Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 20.2 Schadenersatz bei Verzug
Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 20.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.
 - Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 20.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Nr. 20.3 b) bleibt unberührt.

21 Was müssen Sie bei Lastschriftinzug beachten?

- 21.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 21.2 Änderung des Zahlungswegs
Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.
Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

22 Was müssen Sie bei Ratenzahlung beachten?

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

23 Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

- 23.1 Allgemeiner Grundsatz
- Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
 - Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- 23.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
 - Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
 - Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht

entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Weitere Bestimmungen

24 Was gilt bei Überversicherung?

- 24.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet hätten, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 24.2 Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

25 Welche Bestimmungen gelten bei Mehrfachversicherung?

- 25.1 Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 25.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzen Sie die Anzeigepflicht (siehe Nr. 25.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Nr. 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- 25.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

25.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach Nr. 25.4 a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

26 Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

- 26.1 Rechte aus dem Vertrag
Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 26.2 Zahlung der Entschädigung
Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
- 26.3 Kenntnis und Verhalten
- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es hingegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

27 Was ist bei Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?

- 27.1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 27.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung die-

ses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten beanspruchen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

28 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift bzw. Ihres Namens?

28.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

28.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

28.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 28.2 entsprechend Anwendung.

29 Welche Vollmachten hat unser Versicherungsvertreter?

29.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

29.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln. Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten.

30 Was ist bei Ihren Repräsentanten zu beachten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

31 Welches Gericht ist zuständig?

31.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbetreibenden zuständigen Gerichts geltend machen.

31.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbetreibenden zuständigen Gerichts machen.

32 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

34 Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?

Sollte eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

B. Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen (BV EVPV 2014)

(gelten nur, soweit beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt)

1. Allgemeiner Teil

1.1 Regressverzicht

Regress gegen Ihr Personal oder gegen anderweitig berechnigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der versicherten Sache wird nur geltend gemacht, soweit

- a) diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- b) für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann

1.2 Meldung des Schadenfalles

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe 10.000 EUR bzw. ist der Eintritt eines Betriebsunterbrechungs-Schadens absehbar, ist vorab eine Benachrichtigung des Versicherers per Telefon, Telefax oder E-Mail erforderlich:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG,

Telefon: 0 711 / 13 91 60 00

Telefax: 0 711 / 13 91 60 01

E-Mail: info@vpv.de

1.3 Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur durch einen Fachbetrieb sofort begonnen werden, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden 10.000 EUR (Sachschaden und Ertragsausfallsschaden) voraussichtlich nicht übersteigt. Die irreparabel beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

2. Besondere Bestimmungen zu den ABE

2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Photovoltaikanlage mit ihren der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen, sofern sie sich im Verantwortungsbereich des Betreibers befinden, bestehend aus:

- a) Photovoltaikmodule und Modultragegestelle
- b) Wechselrichter und Generatoranschlusskasten
- c) Erzeugungszähler und Einspeisezähler
- d) Akkumulatoren und Laderegler
- e) Überspannungsschutzeinrichtungen
- f) Überwachungseinrichtungen wie Videoüberwachung, Meldesysteme, Fernüberwachung
- g) Gleich- und Wechselstromverkabelung
- h) Hausverteilerkästen (nur in Folge eines versicherten Schadens an der PV-Anlage)

Nicht versichert sind Gebäude, Gebäudebestandteile sowie die Hausanschlüsse (Elektroversorgung).

2.2 Versicherte Schäden und Gefahren

In Ergänzung zu Nr. 2.5 ABE 2014 leisten wir keine Entschädigung für Schäden, durch die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigt wird, wie z.B. Lackkratzer und Schrammen.

Keine Entschädigung wird ebenfalls geleistet bei Minderleistung oder Ausfall der Anlage durch Verwitterung oder Beanspruchung der Module; dies kann jedoch über eine ergänzend abzuschließende Vereinbarung versichert werden.

2.3 Zusätzlich versicherte Kosten (Gebäudebeschädigungen)

Auf Erstes Risiko bis insgesamt 15.000 EUR je Schadenfall sind mitversichert:

- a) die De- und Remontagekosten für die versicherte Anlage bei einem Sachschaden an dem Gebäude, auf dem die Anlage installiert ist; und zwar unabhängig davon, ob an der Anlage ein versicherter Schaden vorliegt
- b) Schäden an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaik-

anlage an dem Gebäude entstehen, auf dem die Anlage installiert ist.

2.4 Versicherungsort

Für die versicherten Sachen, die in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden in eine außerhalb des Betriebsgrundstückes gelegene Werkstatt gebracht werden, besteht während des Hin- und Rücktransportes und des Werkstattaufenthaltes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags, soweit nicht die mit der Reparatur bzw. die mit dem Transport beauftragte Firma zu haften hat.

2.5 Versicherungssumme und Unterversicherung

In Ergänzung von Nr. 4.2 ABE 2014 gilt:

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, weil sich die Wiederherstellungskosten durch Preissteigerungen an den versicherten Sachen erhöht haben oder die Versicherungssumme beim Abschluss des Vertrags wesentlichlich zu niedrig angegeben wurde (z.B. wegen der Berücksichtigung von Rabatten), so wird im Schadenfall keine Unterversicherung angerechnet. Grenze der Entschädigung bildet die dokumentierte Versicherungssumme plus 50 Prozent, maximal 450.000 EUR.

Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlich installierte Leistung der Anlage bei Vertragsabschluss korrekt angegeben wurde.

Dies gilt nicht für nachträgliche Erweiterungen der versicherten PV-Anlage nach Abschluss des Vertrags, durch die die Leistung der Anlage erhöht wird.

2.6 Beginn der Haftung

In Ergänzung zu Nr. 1.1 ABE 2014 ist die PV-Anlage dann betriebsfertig, wenn sie nach erfolgtem Probetrieb von einem Fachbetrieb abgenommen wurde und in das öffentliche Netz einspeist. Bei Teilabnahmen ist nur der Teil der Anlage versichert, der nach erfolgtem Probetrieb in das öffentliche Netz einspeist.

2.7 Erdbeben

In Abänderung zu Nr. 2.5 d) ABE 2014 leisten wir bis 25 % der Versicherungssumme, maximal 50.000,- EUR auch für Schäden durch Erdbeben.

2.8 Schadenminderungskosten (Feuerlöschkosten)

2.8.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisungen gemacht haben.

2.8.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

2.8.3 Wir haben den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschließen.

2.8.4 Wir leisten keine Entschädigung, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können. (Subsidiärdeckung)

2.9 Schadensuchkosten

Mitversichert gelten die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadensursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).

2.10 Innere Betriebsschäden von elektronischen Bauteilen

In Abänderung zu Nr. 2.2 ABE 2014 leisten wir bis zu 1.000,- EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für elektronische Bauelemente der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

2.11 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- 2.11.1 Wir ersetzen im Falle eines Teilschadens im Rahmen von Nr. 11.3 bis Nr. 11.8 und Nr. 11.10 bis Nr. 11.13 ABE 2014 auch Kosten, die Sie infolge eines Versicherungsfalles aufwenden müssen, um diese (vom Teilschaden betroffene) versicherte Sache oder deren Teile aufzuräumen, nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie (einmalige) Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.
- 2.11.2 In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2014) ersetzen wir auf Erstes Risiko bis 1.000 EUR je installierte kWp, mindestens 10.000 EUR, maximal 100.000 EUR Kosten, die Sie infolge eines Versicherungsfalles aufwenden müssen, um
- im Falle eines Totalschadens diese (vom Totalschaden betroffene) versicherte Sache, deren Teile oder Reste,
 - andere im Versicherungsvertrag versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste,
 - nicht versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie Kosten, um diese Sachen, deren Teile oder Reste in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht ersetzt werden ferner Ihre Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.
- 2.11.3 Der nach Nr. 2.11.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

2.12 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- 2.12.1 In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2014) ersetzen wir auf Erstes Risiko bis 1.000 EUR je installierte kWp, mindestens 10.000 EUR, maximal 100.000 EUR Kosten, die Sie aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden müssen, um
- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 2.12.2 Die Aufwendungen nach Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- 2.12.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht

zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- 2.12.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Ihrer sonstigen Verpflichtungen einschließlich der Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 2.12.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.
- 2.12.6. Der nach Nr. 2.12.1 bis 2.12.5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

2.13 Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2014) ersetzen wir auf Erstes Risiko bis 1.000 EUR je installierte kWp, mindestens 10.000 EUR, maximal 100.000 EUR Bewegungs- und Schutzkosten, die Sie infolge eines Versicherungsfalles aufwenden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.

2.14 Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2014) ersetzen wir auf Erstes Risiko bis 1.000 EUR je installierte kWp, mindestens 10.000 EUR, maximal 100.000 EUR notwendige Kosten für

- Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,
- Gerüststellung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,
- Luftfracht,

die Sie infolge eines Versicherungsfalles aufwenden müssen.

2.15 Datenversicherung

- 2.15.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen), z. B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen. Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten (Satz 1) gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z. B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten.
- 2.15.2 Versicherungsschutz besteht
- am Versicherungsort und in den Auslagerungsstätten;
 - auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und den Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.
- 2.15.3 Wir leisten Entschädigung abweichend von Nr. 2.1 ABE 2014, wenn versicherte Daten (Nr. 2.15.1)
- infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder
 - nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.
- 2.15.4 Abweichend von Nr. 11 ABE 2014 ersetzen wir bis zum Betrag von 5.000 EUR auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand. Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht

innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzen wir nur den Zeitwert der versicherten Datenträger. Abweichend von § 75 VVG verzichten wir auf den Einwand der Unterversicherung.

2.15.5 Der nach Nr. 2.15.4 errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsvertrag genannte Selbstbeteiligung gekürzt.

2.15.6 Im Interesse der Schadenverhütung haben Sie eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir nach Maßgabe von Nr. 8 ABE 2014 zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach können wir zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2.16 Restschuldentschädigung bei Totalschaden und bestehendem Kreditvertrag

Sofern dies beantragt und im Versicherungsschein gesondert dokumentiert ist, gilt Folgendes als vereinbart:

Abweichend von Nr. 11.4 a) ABE 2014 ersetzen wir im Fall eines Totalschadens, sofern der Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage unterbleibt, den Zeitwert der versicherten Photovoltaikanlage, mindestens jedoch die am Schadentag bestehende Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Photovoltaikanlage. Dabei bildet die ursprünglich im Antrag angegebene Versicherungssumme (Nr. 4 ABE 2014) die Grenze der Entschädigung.

Der Zeitwert ergibt sich maximal aus der ursprünglich im Antrag angegebenen Versicherungssumme durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand der versicherten Photovoltaikanlage am Schadentag.

2.17 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von Nr. 11.4 b) ABE 2014 ersetzen wir bei tatsächlicher Wiederherstellung der Photovoltaikanlage die vom Sachschaden betroffenen Anlagenteile durch Anlagenteile der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften. Voraussetzung ist, dass serienmäßig hergestellte Ersatzteile aufgrund des technischen Fortschritts nicht mehr zu beziehen sind.

Anlagenteile, die nicht vom Schaden betroffen sind, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung. Dies gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen sie ausgetauscht werden müssen.

2.18 Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 11.3 bis Nr. 11.8 und Nr. 11.10 bis Nr. 11.13 ABE 2014 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsvertrag genannte Selbstbeteiligung gekürzt.

3 Obliegenheiten

3.1 Allgemeine Obliegenheiten für alle Photovoltaikanlagen

Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der Photovoltaikanlage sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

Dies gilt auch für die vom Solaranlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z.B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

Sie dürfen Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.

Zertifizierung der Module

Die verwendeten Module müssen nach den einschlägigen DIN-Vorschriften zertifiziert sein und mechanischen Beanspruchungen gemäß IEC 61215-Zertifikat bzw. IEC 61646 standhalten

Regelmäßige Wartung der Anlage

Sämtliche Bestandteile der PV-Anlage sind nach den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die empfohlenen Wartungsintervalle sind einzuhalten.

3.2 Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir nach Maßgabe von Nr. 8 ABE 2014 zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach können wir zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

4 Ertragsausfalldeckung

Sofern dies beantragt und im Versicherungsschein gesondert dokumentiert ist, gilt Folgendes vereinbart:

4.1 Entschädigungsleistung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsschein genannten PV-Anlage infolge eines versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzen wir den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden für einen Zeitraum von maximal 9 Monaten (Haftzeit) wie folgt: 2,50 EUR je Ausfalltag und kWp für den Zeitraum Januar – Dezember (ganzjährig). Bei einem Teilausfall der Anlage erfolgt die Entschädigung analog zum prozentualen Anteil des Anlagenausfalls.

Die Entschädigungsleistung je kWp ist begrenzt auf die im Versicherungsschein angegebene Leistung der betroffenen PV-Anlage.

4.2 Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

4.3 Beginn und Ende der Haftung

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Die Entschädigung endet, sobald der frühere betriebsfertige Zustand der Anlage wiederhergestellt ist, spätestens jedoch mit Ende der Haftzeit. Wir leisten keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird

- durch Ursachen nach Nr. 2.5 ABE 2014
- durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen
- dadurch, dass Ihnen zur Wiederherstellung der PV-Anlage nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht
- dadurch, dass die PV-Anlage anlässlich der Wiederherstellung geändert, verbessert oder überholt wird
- dadurch, dass durch den Schaden auch andere nicht versicherte Sachen betroffen sind und deshalb eine Wiederherstellung der Anlage nicht oder nur verspätet möglich ist (z.B. Wiederaufbau von Gebäuden).

4.4 Haftungserweiterung infolge Gebäudeschaden

Wir leisten im Rahmen der vereinbarten Haftzeit auch Entschädigung für den Ertragsausfall, der dadurch entsteht, dass eine Wiederherstellung der Anlage nicht oder nur verspätet möglich ist, weil das Gebäude, auf dem die Anlage installiert ist, repariert oder wiederaufgebaut werden muss.

4.5 Erweiterte Entschädigungsleistung ohne Sachschaden

In Erweiterung zu Nr. 4.1 leisten wir auch für Ausfallschäden, ohne dass ein versicherter Sachschaden an der Photovoltaikanlage nachgewiesen sein muss. Die Entschädigung hierfür ist auf eine Erstrisikosumme von 500 EUR je Schadenfall beschränkt.

5 Montagedeckung auf Erstes Risiko

5.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Erstmontage (nicht Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten) der im Versicherungsschein benannten fabrikneuen Photovoltaikanlage mit den unter Nr. 2.1 genannten Komponenten.

Nicht versichert sind Montageausrüstungen, Geräte, Werkzeuge, Hilfsmaschinen, Gerüste, Maste und dergleichen, Bau- und Wohnbaracken, Betriebs-, Produktions- und Hilfsstoffe jeglicher Art, Autokrane, sonstige Fahrzeuge aller Art, fremde Sachen und Eigentum des Montagepersonals.

5.2 Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm oder Hagel und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Einbruchdiebstahl oder Raub.

5.3 Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Anlieferung der versicherten Sachen auf dem Betriebsgrundstück und endet mit der betriebsfertigen Übergabe der Sachen an Sie.

5.4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 250 EUR.

5.5 Unterversicherung

Abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verzichten wir auf den Einwand der Unterversicherung.

5.6 Umfang der Entschädigung

Entschädigung wird für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene versicherte Sachen geleistet. Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt 5.000 EUR.

6. Minderertragsversicherung

Sofern dies beantragt und im Versicherungsschein gesondert dokumentiert ist, gilt Folgendes als vereinbart:

6.1 Versicherungsgegenstand

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sog. Mindererträge), wenn der mit der versicherten Photovoltaikanlage prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als zehn Prozent unterschritten wird. Wir ersetzen den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres geltend gemacht wird. Der prognostizierte Jahresenergieertrag ist nach den Anforderungen der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Solarenergieanlagen RAL-GZ 966 zu ermitteln. Die Kosten hierfür hat der Betreiber zu tragen.

6.2 Versicherte Schäden und Gefahren

Versicherte Mindererträge

Wir leisten in Abweichung zu Nr. 2 ABE 2014 Entschädigung für anlagenspezifische Mindererträge verursacht durch:

- eine von der Prognose bzw. vom Gutachten abweichende, verminderte Globalstrahlung;
- Anlagenmängel (Materialfehler);
- Abnutzung und Verschmutzung der Anlage bzw. von Teilen der Anlage;
- innere Betriebsschäden von Modulen und elektronischen Bauteilen (Wechselrichter);
- vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Trennungen vom Stromnetz, um die Netzsicherheit (sog. Netzsicherheitsmanagement) zu gewährleisten.

Nicht versicherte Mindererträge

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch:

- unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. Repräsentanten;
- eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Anlage;
- Ausfall des Einspeisezählers;
- Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
- Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden sowie
- die in Nr. 2.5 ABE 2014 aufgeführten, nicht versicherten Gefahren und Schäden (ausgenommen Nr. 2.5 e) ABE 2014)
- Konstruktions- und Fabrikationsfehler

6.3 Versicherungssumme

Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt in Abweichung zu Nr. 4 ABE 2014 auf Basis des prognostizierten Jahresenergieertrags in Kilowattstunden (kWh), multipliziert mit der laut Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Einspeisevergütung (EUR/kWh).

Etwilige Veränderungen der Einspeisevergütung sind vom Beginn der Änderung an mitversichert, sofern die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird.

6.4 Beginn und Ende der Haftung

Unsere Haftung beginnt analog zur Elektronik-Sachversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens.

Unsere Haftung endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Sach- und Ertragsausfallversicherung.

6.5 Entschädigungsleistung

Wir leisten abweichend zu Nr. 11 ABE 2014 Entschädigung für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag, d.h. den Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung.

Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 Prozent des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen.

Dazu muss der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines Betriebsjahres nachweisbar festgehalten werden.

Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gewährten Vergütungssatz multipliziert wird (EUR/kWh).

Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. 4 BV EVPV 2014 werden davon in Abzug gebracht.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

Entschädigungsleistung = (PJE - TJE) x EV - EEA

PJE = 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsgutachten in kWh

TJE = Tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand in kWh

EV = Einspeisevergütung in Cent/kWh

EEA = Entschädigung aus der Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. 4 BV EVPV 2014 in €

Die Höchstentschädigung beträgt 30 Prozent des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsprognose des Ertragsgutachten (Entschädigungsgrenze).

6.6 Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung als vereinbart.

6.7 Obliegenheiten

Zu Ihren vertraglichen Pflichten zählen in Ergänzung zu Nr. 9 und 10 ABE 2014 und Nr. 3 BV EVPV 2014:

- Abrechnungen des Energieversorgers sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- Veränderungen der Einspeisevergütung sind dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen;
- Leistungsverluste und Anlagendefekte müssen unverzüglich nachdem sie erkannt wurden überprüft und uns innerhalb von drei Tagen gemeldet werden. Sofern möglich und nötig, sind erforderliche Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
- die Anlage sollte regelmäßig geprüft und von offensichtlichen Verschmutzungen befreit werden, sofern dies für den Betreiber erkennbar und auch zumutbar ist;
- Sie haben uns bei einer möglichen Regressnahme von Dritten zu unterstützen (z.B. Hersteller und Lieferanten oder Reparaturfirmen), wenn diese die Ertragsverluste schuldhaft herbeigeführt haben.

Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe von Nr. 9 ABE 2014 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Nr. 7.3 ABE 2014. Danach können wir kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.